



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	291-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1462
Eingereicht am:	24.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	DEPU (Pauli, Nidau) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	116/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ceff ARTISANAT: Was sind die Folgen eines weiteren Schuljahrs in Moutier?

Am 12. November wurde in einer gemeinsamen Medienmitteilung der Kantone Bern und Jura bekanntgegeben, dass die beiden Kantonsregierungen beschlossen haben, die Aufteilung der Ausbildungsgänge des ceff ARTISANAT zwischen den beiden Kantonen neu zu diskutieren. Diese Entscheidung bedeutet, dass das ceff ARTISANAT ein weiteres Jahr, d. h. bis Juli 2027, in Moutier verbleiben wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Der Grosse Rat hat einen Kredit für die Miete der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel bewilligt, in denen das ceff ARTISANAT ab August 2026 untergebracht werden soll. Wie hoch ist die Miete, die der Kanton Bern für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2027 an den Kanton Jura zahlen wird, wenn der Kanton Jura ab dem 1. Januar 2026 das Eigentum an dem Gebäude in Moutier übernimmt?
2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Mieten für die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel nicht vor dem Schulbeginn im August 2027 fällig werden können und somit das Risiko einer gleichzeitigen Miete an zwei Standorten vermieden wird?
3. Gemäss privatwirtschaftlicher Praxis sollte der Eigentümer der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel im Falle einer Verzögerung der Arbeiten haftbar gemacht werden und somit die finanziellen Folgen tragen. Wurde im Vertrag zwischen dem Kanton und dem Eigentümer eine solche Bestimmung getroffen?
4. Wenn ja, wird die Miete für Moutier dem Eigentümer der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel für den Zeitraum von August 2026 bis Juli 2027 weiterverrechnet?

5. Wie wurde die Höhe der Miete für die Räumlichkeiten des ceff in Moutier festgelegt?
6. Wurde die Miete für die Räumlichkeiten des ceff in Moutier verhandelt?
7. Wurde zwischen dem Wert der jährlichen Mieten und dem Wert der Liegenschaft in Moutier, die im Rahmen des Moutier-Konkordats an den Kanton Jura abgetreten wurde, ein Abgleich vorgenommen und analysiert?
8. Ist es möglich, den Entscheidungsprozess genau zu kennen, d. h. wer trifft die Entscheidung über die Verschiebung und wer wird konsultiert?
9. Die Einrichtung der Räumlichkeiten in der Salzhausstrasse in Biel wurde entsprechend der zuvor ausgehandelten Neuverteilung der Bildungsgänge vorgenommen. So sind z. B. spezielle Werkstätten für die BVS-Klassen vorgesehen. Wenn die Neuverteilung der Bildungsgänge neu verhandelt wird, wie sieht es dann mit der Einrichtung der Räumlichkeiten aus: Muss sie neu geplant werden oder stellt sie nicht vielmehr eine verbindliche Diskussionsgrundlage dar?
10. Wer nimmt an den Gesprächen über die Aufteilung der Bildungsgänge teil? Und wann wird dieser Austausch stattfinden?
11. Welche Ziele werden mit der neuen Aufteilung der Studiengänge verfolgt?
12. Hat der Regierungsrat Garantien erhalten, dass der Umzug des ceff ARTISANAT nicht erneut verschoben und er wirklich zum Schuljahresbeginn im August 2027 stattfinden wird?

Begründung der Dringlichkeit: Der Umzug des ceff ARTISANAT sollte ursprünglich im Sommer 2026 stattfinden. Die Verschiebung auf Sommer 2027 bleibt ein sehr kurzfristiger Zeithorizont. Dies erfordert eine hohe Reaktionsfähigkeit und kurzfristige Entscheidungen, die eine schnelle Information erfordern.

Antwort des Regierungsrates

Die Berufsschulen des Berner Juras leisten einen entscheidenden Beitrag für die Bildung und die Wirtschaft in der Region und im Kanton. Ihr Erhalt und ihre Entwicklung auf Berner Boden sind daher eine Priorität, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher und industrieller Unsicherheiten und angesichts des Fachkräftemangels.

Der Umzug des ceff ARTISANAT von Moutier nach Biel ist Teil des Projekts «Avenir Berne romande» (ABR), das im Mai 2021 nach der Volksabstimmung in der Gemeinde Moutier, die einen Wechsel zum Kanton Jura forderte, gestartet wurde. Seit den ersten Entwürfen des ABR-Projekts war vorgesehen, dass das ceff ARTISANAT von Moutier nach Biel umziehen würde, um vollständig auf bernischem Boden zu bleiben. Dieser Umzug wurde von allen regionalen Institutionen, die in Biel und im Berner Jura konsultiert wurden, einstimmig unterstützt und vom Grossen Rat genehmigt.

Der Bauherr und Eigentümer des Grundstücks an der Salzhausstrasse 18 informierte im Sommer 2025 die BVD, dass die Bauarbeiten im Hauptflügel aus Sicherheitsgründen länger dauern werden und dass dadurch der Bezugstermin per 1. August 2026 gefährdet sein könnte. Die BVD begab sich deshalb für das Schuljahr 2026/2027 auf die Suche nach provisorischen Räumlichkeiten. Es zeigte sich aber, dass die meisten möglichen Standorte entweder eine Baubewilligung nötig machten (Risikofaktor Zeit), die notwendigen Kriterien nicht erfüllten oder mit erheblichen Kosten verbunden waren. Während dieser Phase richtete der Kanton Jura die Frage an den Kanton Bern, ob er bereit wäre, die Verteilung der handwerklichen Berufsbildungsgänge

neu zu verhandeln, weil beide Kantone mit dem Ausgang der vorherigen Verhandlungen unzufrieden waren. Da die Neuverhandlung sinnvoll war, gab der Kanton Bern seine Zustimmung und schlug vor, ein zusätzliches Jahr am Standort Moutier zu bleiben. Diese Lösung hat den Vorteil, dass unnötige Umzüge vermieden werden und auf weitere Provisorien verzichtet werden kann.

1. *Der Grosse Rat hat einen Kredit für die Miete der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel bewilligt, in denen das ceff ARTISANAT ab August 2026 untergebracht werden soll. Wie hoch ist die Miete, die der Kanton Bern für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2027 an den Kanton Jura zahlen wird, wenn der Kanton Jura ab dem 1. Januar 2026 das Eigentum an dem Gebäude in Moutier übernimmt?*

Wie im Vortrag vom 26. November 2025 bezüglich dem Zweiter Zusatzkredit für die Anmiete in Moutier bereits erwähnt, beläuft sich die Miete, die der Kanton Bern für die Ausbildungsfläche von 7375 m² (einschliesslich Parkflächen) zu entrichten hat, auf 190 Franken/m². Hinzu kommen Nebenkosten in Höhe von 35 Franken/m² (Anzahlung), was einen Betrag von ca. 2,7 Mio. Franken für den 19-monatigen Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2027 ergibt.

2. *Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Mieten für die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel nicht vor dem Schulbeginn im August 2027 fällig werden können und somit das Risiko einer gleichzeitigen Miete an zwei Standorten vermieden wird?*

Aufgrund der oben beschriebenen Planungsänderungen wird der Vertragspartner in Biel das Gebäude dem Kanton nicht vor dem Sommer 2027 zur Verfügung stellen. Er wird daher für das Schuljahr 2026/2027 keine Miete erhalten. Der Mietvertrag für die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse 18 in Biel wird am 1. Juli 2027 beginnen.

3. *Gemäss privatwirtschaftlicher Praxis sollte der Eigentümer der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel im Falle einer Verzögerung der Arbeiten haftbar gemacht werden und somit die finanziellen Folgen tragen. Wurde im Vertrag zwischen dem Kanton und dem Eigentümer eine solche Bestimmung getroffen?*

Ja, der Vertrag mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse 18 in Biel sieht vor, dass der Eigentümer den allfälligen Schaden zu ersetzen hat, der durch eine Verzögerung des Einzugs entstehen könnte. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, gegebenenfalls Ersatzräume anzubieten.

4. *Wenn ja, wird die Miete für Moutier dem Eigentümer der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel für den Zeitraum von August 2026 bis Juli 2027 weiterverrechnet?*

Wie oben erläutert, erhält der Vertragspartner für die Zeit vor dem Einzug keine Miete. Die Höhe eines allfälligen Schadens wird derzeit abgeklärt. Es ist indessen anzumerken, dass die ausgehandelte Miete für die Verlängerung der Miete für die Räumlichkeiten in Moutier nicht höher ist als der Betrag, der für die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel vorgesehen ist.

5. *Wie wurde die Höhe der Miete für die Räumlichkeiten des ceff in Moutier festgelegt?*

Ausgehend vom Marktpreis von CHF 186/m² gemäss Fahrländer Partner wurde – unter Berücksichtigung der einmaligen Grösse der Liegenschaft am Pré Jean-Meunier 1 in Moutier sowie den zusätzlich zur Verfügung stehenden Parkplätzen - ein Mietzins von CHF 190/m² vereinbart. Damit resultiert für die Mietfläche von 7 375 m² eine Nettomiete von rund CHF 1 401 000. Die Nebenkosten wurden mit einem für Mietflächen üblichen Quotienten von CHF 35/m² berechnet,

was bei der vorliegenden Fläche zu einer Akontozahlung von rund CHF 258 000 führt. Die Nettomiete und die Nebenkosten belaufen sich zusammen auf rund CHF 1 700 000 für ein Jahr (und nicht 19 Monate, was den Unterschied zur Antwort auf die erste Frage erklärt).

6. Wurde die Miete für die Räumlichkeiten des ceff in Moutier verhandelt?

Im Rahmen des Konkordats (Artikel 19 Absatz 3) wurde festgelegt, dass der Kanton Bern bestimmte Gebäude, die dem Kanton Jura übergeben wurden, über den Zeitpunkt des Kantonswechsels hinaus für eine vorläufige Dauer und zu Marktbedingungen nutzen kann. Diese Forderung wurde eingehalten und die Miete wurde gemäss den üblichen Marktrichtlinien vereinbart.

7. Wurde zwischen dem Wert der jährlichen Mieten und dem Wert der Liegenschaft in Moutier, die im Rahmen des Moutier-Konkordats an den Kanton Jura abgetreten wurde, ein Abgleich vorgenommen und analysiert?

Nein, die Miete wurde (gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Konkordats über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura, das vom Volk angenommen wurde) aufgrund des Marktwerts ausgehandelt. Darüber hinaus war der kantonale Transferwert des ceff Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen des Konkordats, wobei die Geschichte des Gebäudes, das einst von der Gemeinde Moutier an den Kanton abgetreten worden war, berücksichtigt wurde. Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass auch hier gemäss dem Konkordat (Artikel 18) die gesamte Aufteilung der Vermögenswerte zwischen den Kantonen Bern und Jura auf dem Buchwert (HRM2) der Gebäude für den gesamten Kanton Bern basiert. Der Buchwert liegt weit unter dem Marktwert. Diese Berechnung ermöglichte eine Aufteilung der Güter auf der Grundlage klarer Zahlen, ohne dass der gesamte Gebäudebestand der Gemeinde Moutier und des Kantons Bern neu bewertet werden musste. Der Transferwert des ceff kann daher nicht mit der Miete verglichen werden, die für den vorübergehenden Verbleib im ceff zum Marktwert gezahlt wird.

8. Ist es möglich, den Entscheidungsprozess genau zu kennen, d. h. wer trifft die Entscheidung über die Verschiebung und wer wird konsultiert?

Die Beträge, um die es geht, fallen in die Zuständigkeit des Grossen Rates, der in der Frühlings-session 2026 auf Antrag des Regierungsrates erneut befasst wird. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat das Projekt des Umzugs des ceff ARTISANAT nach Biel während der Debatte zum Projekt Avenir Berne romande und mit der Abstimmung zum Verpflichtungskredit bereits genehmigt. Die Umsetzung des Projekts wird lediglich um ein Jahr verschoben. Der Bernjurassische Rat (BJR) und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) wurden und werden wie üblich vor den Entscheidungen des Regierungsrates informiert und konsultiert.

9. Die Einrichtung der Räumlichkeiten in der Salzhausstrasse in Biel wurde entsprechend der zuvor ausgehandelten Neuverteilung der Bildungsgänge vorgenommen. So sind z. B. spezielle Werkstätten für die BVS-Klassen vorgesehen. Wenn die Neuverteilung der Bildungsgänge neu verhandelt wird, wie sieht es dann mit der Einrichtung der Räumlichkeiten aus: Muss sie neu geplant werden oder stellt sie nicht vielmehr eine verbindliche Diskussionsgrundlage dar?

Erst der Abschluss der Verhandlungen mit dem Kanton Jura wird eine genaue Auskunft auf die Frage der Auslastung der Fläche an der Salzhausstrasse 18 in Biel geben können. Grundsätzlich wird das Bauvorhaben jedoch so umgesetzt, wie es gemäss bestehendem und vom Grossen Rat in der Frühlings-session 2024 im Rahmen des Geschäfts «Avenir Berne Berne ro-

mande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne franco-phone (ceff)» (2022.BVD.5216) verabschiedeten Projekts vorgesehen ist. Gemäss der Auflage des Grossen Rats zu diesem Geschäft muss die Fläche an der Salzhausstrasse jedoch nach dem Umzug überprüft werden. Gegebenenfalls sind in der Folge Flächen von Standorten im Perimeter Bahnhof Biel/Bienne zugunsten der Salzhausstrasse 18 abzumieten.

10. Wer nimmt an den Gesprächen über die Aufteilung der Bildungsgänge teil? Und wann wird dieser Austausch stattfinden?

Die Neuverhandlungen haben Mitte Dezember 2025 begonnen. Daran nahmen je eine Verwaltungsdelegation aus beiden Kantonen, hauptsächlich auf der Ebene der Bildungsdirektionen, teil.

11. Welche Ziele werden mit der neuen Aufteilung der Studiengänge verfolgt?

Die Verhandlungen über die neue Aufteilung der Bildungsgänge zielen darauf ab, die Aufteilung der Bildungsgänge zu optimieren, indem Doppelspurigkeiten und die Bildung sehr kleiner Klassen verringert werden, was für beide Kantone teuer ist, Koordinations- und Betreuungsprobleme mit sich bringt und für die Lernenden potenziell wenig stimulierend ist, aber ohne auf eine annehmbare und gerechte Verteilung der Bildungsgänge zwischen den beiden Kantonen zu verzichten.

12. Hat der Regierungsrat Garantien erhalten, dass der Umzug des ceff ARTISANAT nicht erneut verschoben und er wirklich zum Schuljahresbeginn im August 2027 stattfinden wird?

Angesichts des Fortschritts der Arbeiten erwartet der Regierungsrat keine weitere Verschiebung des Umzugs. Ausserdem ist der Eigentümer der Räumlichkeiten vertraglich verpflichtet, im Falle einer Verzögerung alternative Räumlichkeiten anzubieten und einen allfälligen Schaden auszugleichen.

Verteiler

– Grosser Rat